



Monitoring Report Nr. 49 Strafverfahren gegen Onesphore R.

78./79.. Verhandlungstag/ 14. und 15. August 2012

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Jahr, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

In dieser Woche fanden zwei Verhandlungstage statt. Es wurden vor dem ICTR getätigte Zeugenaussagen und Emails an den dortigen ehemaligen Chefankläger verlesen. Des Weiteren ging es um dessen Schweigepflichtentbindung für eine Aussage am OLG. Außerdem wurde beraten, wie mit erhaltenen Zeugendaten vom ICTR verfahren werden solle.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Entbindung des Chefanklägers des ICTR von dessen Schweigepflicht

Laut Vorsitzenden habe sich der Senat an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Entbindung der Schweigepflicht des Chefanklägers aus dem Verfahren gegen Gatete vor dem ICTR gewandt.¹ Der Chefankläger wolle vor seiner Aussage einen von den Verfahrensbeteiligten zusammen erstellten Katalog von ihm zu stellenden Fragen erhalten.

2. Verlesung von Zeugenaussagen vor dem ICTR

Am 78. Verhandlungstag wurden drei Übersetzungen von Zeugenaussagen aus dem Verfahren gegen Gatete vor dem ICTR verlesen. Die Aussagen bezogen sich auf die Tage vor dem 11.04.1994 und auf die Verantwortung verschiedener Personen während dieses Tages.

Am folgenden Tag fand die Verlesung dreier weiterer übersetzter Aussagen aus dem selben Verfahren statt.² Hierbei ging es um den Ablauf des Massakers von Kiziguro und das Überleben der Zeugen

3. Verlesung von Emails an dem ICTR

Am 78. Prozesstag verlas der Senat Emails, die er im Laufe des Verfahrens an den ICTR und den dortigen, zur Zeit des Verfahrens gegen Gatete wirkenden, Chefankläger gesandt hatte.

a. Am 26.04.11 sei eine Email an den Chefankläger gesandt worden, mit der Bitte um Herausgabe der Akten aus dem Verfahren gegen Gatete. Da dort genannte Zeugen für das Verfahren gegen den Angeklagten von Bedeutung seien könnten, sei insbesondere die Herausgabe der Zeugenpersonalien und deren Vernehmungsniederschriften angefragt worden. Wegen der momentanen Untersuchungshaft des Angeklagten sei zudem auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit hingewiesen worden.

b. Bezugnehmend auf die Antwort vom 08.06.11 sei am 08.08.11 erneut eine Email an den Chefankläger gesandt worden. Nach deren Inhalt habe man entgegen der Entscheidung der Berufungskammer von der Registerstelle des ICTR eine Liste von Zeugen inklusive deren Anschriften erhalten. Es sei um eine erneute Entscheidung der Berufungskammer ersucht worden.³ Zudem sei darum gebeten worden, dass ein Beamter des BKA zum Suchen von Zeugen nach Ruanda reisen dürfe.

c. Da man am 26.10.11 noch keine Antwort auf die Anfrage vom 08.08.11 erhalten habe, sei an diesem Tag gegenüber dem ICTR noch einmal die Aufklärungspflicht betont und die Bitte um Ermittlungserlaubnis eines Kriminalbeamten in Ruanda wiederholt worden.

¹ Zum Antrag der Verteidigung auf dessen Vernehmung, vgl. Monitoring-Report Nr. 37, S. 2.

² Einer dieser Zeugen hatte bereits im Verfahren am OLG ausgesagt.

³ Durch die erhaltenen Daten ergab sich das Problem, dass diese nach der Entscheidung nicht verwendet werden durften, die Aufklärungspflicht i.S.d. § 244 Abs. 2 StPO dies aber gebietet.

d. Am 30.01.12 sei per Email auf die Schriftstücke des ICTR vom 21.12.11 und 29.12.11 Bezug genommen worden. Die Entscheidung, die versehentlich durch die Registerstelle des ICTR an das OLG gesendeten Daten, nicht verwenden zu dürfen, werde respektiert. Weiter sei eine Übersendung von eventuell für das deutsche Verfahren relevanter Akten aus dem Verfahren gegen Gatete in digitaler Form angefragt worden.⁴ Aufgrund der noch nicht erhaltenen Zeugenaussagen von der Registerstelle sei um eine Weiterleitung gebeten worden.

e. Bezugnehmend auf die Antwort des ICTR vom 21.02.12 sei am 29.03.12 dargelegt worden, dass der Senat sämtliche Unterlagen von Zeugen aus dem Verfahren gegen Gatete benötige, insbesondere die ladefähigen Anschriften. Bisher habe man lediglich öffentliche Protokolle und vertrauliche Aussagen von der Registerstelle erhalten.⁵

f. Am 14.06.12 nahm der Senat in einer Nachricht an die Appeals Chamber des ICTR nahm er Bezug auf das eigene Schriftstück vom 29.03.12. Es sei nochmals um das vollständige Übersenden der angeforderten Daten hingewiesen worden. Hierbei sei die von der Verteidigung am 10.04.12 an den ICTR gesandte Bitte um Materialherausgabe zu beachten. Eine Autorisierung der Verteidigung liege vor.

4. Beratung über die Verwendung erhaltener Zeugendaten

Es wurde vom Senat erwogen, die versehentlich vom ICTR erhaltenen Zeugendaten trotz entgegenstehender Entscheidung der Berufungskammer zu verwenden. Der Nebenklagevertreter wies das Gericht auf den Qualitätsstatus des ICTR als friedens erzwingende Maßnahme hin. Ein solches Vorgehen des Senats verstoße gegen das Recht der Vereinten Nationen.⁶

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Am 79. Verhandlungstag waren neben den drei Monitors vier weitere Zuschauer anwesend. Am folgenden Prozesstag befanden sich inklusive der vier Monitors sieben Personen im Zuschauerraum.

2. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
14.8.12	78	10:13	keine	11:23	01h 10min
15.08.12	79	10:06	keine	11:09	01h 03min
Insgesamt:	79				234h 30min

Martin Luber, Sinah Goes, Sabrina Manteuffel, Oliver Göbel
Nicolai Bülte, Zohra Hadjizada, Hannah Müller, Tobias Römer

⁴ Zum Antrag der Verteidigung auf Rechtshilfeersuchen beim ICTR, vgl. Monitoring-Report Nr. 25 S. 1; zum Beschluss auf Nachkommen des Antrags durch den Senat, vgl. Monitoring-Report Nr. 31, S. 1.

⁵ Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim deutschen Strafverfahren um keinen Parteienprozess handelt und die Pflicht zum Sammeln von belastenden und entlastenden Beweisen besteht.

⁶ Laut Vorsitzendem ergeben sich Probleme einerseits aus der Frage, ob das UN-Statut für das deutsche Recht zu beachten ist, und der Aufklärungspflicht des Gerichts andererseits.